

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 51 vom 17. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

| | |
|---|---|
| Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und einer weiteren Garage am bestehenden Wohnhaus Pflegerpointstraße 2, Gemarkung Karlstein | 1 |
| Grundsteuer für 2020 | 2 |

Stadt Freilassing

| | |
|---|----|
| Ortsrecht der Stadt Freilassing Sechste Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergartensatzung) Vom 10. Dezember 2019 | 3 |
| Ortsrecht der Stadt Freilassing Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Freilassing (Sicherheitsbeirats-Satzung) Vom 10. Dezember 2019 | 4 |
| Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweiter Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Rathaus-Vorplatzes der Stadt Freilassing Vom 10. Dezember 2019 | 5 |
| Ortsrecht der Stadt Freilassing Sechste Satzung zur Änderung der Satzung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Vom 10. Dezember 2019 | 6 |
| Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Freilassing Vom 10. Dezember 2019 | 7 |
| Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Jahrmarkt in der Stadt Freilassing Vom 10. Dezember 2019 | 8 |
| Ortsrecht der Stadt Freilassing Zwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk Vom 10. Dezember 2019 | 9 |
| Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 10. Dezember 2019 | 10 |
| Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 10. Dezember 2019 | 11 |

| | |
|--|----|
| Markt Berchtesgaden | |
| Grundsteuer für 2020 | 12 |
| Gemeinde Ainring | |
| Außenbereichssatzung Gehring | |
| Satzungsbeschluss | 13 |
| Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ainring (Kostensatzung) Vom 10. Dezember 2019 | 14 |
| Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Gemeinde Ainring Vom 18. Dezember 2018 | 15 |
| Gemeinde Saaldorf-Surheim | |
| Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für ein Wohngebiet in Saaldorf nordöstlich der Raiffeisenstraße; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB | 16 |
| Gemeinde Schönau a. Königssee | |
| Grundsteuer 2020 | 17 |
| Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Vom 10. Dezember 2019 | 18 |

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und einer weiteren Garage am bestehenden Wohnhaus Pflegerpointstraße 2, Gemarkung Karlstein

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 28.11.2019 den nachstehenden Bescheid erteilt:

| | |
|---------------------------------|--|
| Bauvorhabenummer: | 316-602-1/026/19 |
| Bauvorhaben: | Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und einer weiteren Garage am bestehenden Wohnhaus |
| Lage des Baugrundstücks: | Pflegerpointstraße 2 |
| Fl.-Nr.: | 164/22, 164/7 |
| Gemarkung: | Karlstein |

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 9. Dezember 2019
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Grundsteuer für 2020

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer für das Jahr 2020 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2020 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu 1/4 ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2020 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2020 zu je 1/2 des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2020 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

**Stadt Bad Reichenhall
Rathausplatz 1 und 8
83435 Bad Reichenhall.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. Nr. 13/07, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und Klageerhebung.

Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr.1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels, d. h. auch wenn Sie Widerspruch einlegen oder Klage einreichen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Wir bedienen uns der elektronischen Datenverarbeitung und haben die für diesen Bescheid notwendigen Daten gespeichert (Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz –BayDSG-).

Hinweis:

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Stadt Bad Reichenhall ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheids gebunden.

Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung).

Eigentumswechsel:

Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Stadt Bad Reichenhall somit erst zum 1.1. des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Bad Reichenhall, Januar 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung
für die Kindergärten der Stadt Freilassing
(Kindergartensatzung)
Vom 10. Dezember 2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergartensatzung) vom 20.2.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 28.2.2006, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47 vom 20.11.2018, Bek.-Nr. 1, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird neu formuliert wie folgt:

- „(1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder, überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, betreibt die Stadt Freilassing die Kindergärten „Kindergarten Sonnenschein“ in der Georg-Wrede-Straße, „Kindergarten Schumannstraße“ in der Schumannstraße, „Kindergarten Waginger Straße“ in der Waginger Straße und „Kindergarten Blaues Haus“ in der Laufener Straße als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft.

Freilassing, den 10. Dezember 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
über den Sicherheitsbeirat der Stadt Freilassing
(Sicherheitsbeirats-Satzung)
Vom 10. Dezember 2019**

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Freilassing (Sicherheitsbeirats-Satzung) vom 17.9.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 5.10.1999 (Bek.-Nr. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 20.12.2005 (Bek.-Nr. 6), wird wie folgt geändert:

1. **Nach § 6 wird folgender neuer § 7 ergänzt:**

„§ 7

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zur Wahrnehmung eines Amtes im Sicherheitsbeirat ist es erforderlich, dass folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt werden:

- a) Vor- und Nachname des Mitglieds;
- b) Kontaktdaten des Mitglieds (Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse);
- c) ggf. Kontoverbindungsdaten (zur Auszahlung der Ehrenamtsentschädigung).“

2. **Der nachfolgende § 7 wird unnummeriert in § 8.**

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 10. Dezember 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweiter Satzung zur Änderung der Satzung über
die Benutzung des Rathaus-Vorplatzes der Stadt Freilassing
Vom 10. Dezember 2019**

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Rathaus-Vorplatzes der Stadt Freilassing vom 17.9.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 5.10.1999, Bek.-Nr. 7, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44 vom 30.10.2001, Bek.-Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. **Nach § 4 wird folgender neuer § 5 ergänzt:**

**„§ 5
Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Zur Beantragung der Befreiung für die in § 3 Absatz 1 und 2 genannten Benutzungsverbote ist es erforderlich, dass der Antragsteller folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt:

- a) Vor- und Nachname des Antragstellers;
- b) Kontaktdaten des Antragstellers (Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse);
- c) Steuernummer (nur bei Unternehmen und Vereinen).“

2. **Der nachfolgende § 5 wird unnummeriert in § 6.**

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 10. Dezember 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung von
Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Vom 10. Dezember 2019**

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Freilassing zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.5.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.5.2014, Bek.-Nr. 5, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 18.12.2018, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

1. **Nach § 4 wird folgender neuer § 5 ergänzt:**

**„§ 5
Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Für die Tätigkeit in einem städtischen Ehrenamt ist es erforderlich, dass folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt werden:

- a) Vor- und Nachname der ehrenamtlich tätigen Person;
- b) Kontaktdaten der ehrenamtlich tätigen Person (Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse);
- c) ggf. Kontoverbindungsdaten (zur Auszahlung der Ehrenamtsentschädigung).“

2. **Die nachfolgenden §§ 5, 6 und 7 werden unnummeriert in §§ 6, 7 und 8.**

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 10. Dezember 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Verwendung
des Wappens und der Fahne der Stadt Freilassing
Vom 10. Dezember 2019**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Freilassing über die Verwendung des Wappens und der Fahne der Stadt Freilassing vom 26.5.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 24 vom 10.6.2003, Bek.-Nr. 1, geändert durch Satzung vom 30.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 48 vom 8.12.2009, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9a wird folgender neuer § 10 ergänzt:

„§ 10

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Für die Beantragung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Stadtfahne, sowie zur Gebührenerhebung ist es erforderlich, dass der Antragsteller folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt:

- a) Vor- und Nachname des Antragsstellers, Name des antragstellenden Vereins oder der antragstellenden Organisation;
- b) Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, etc.) des Antragstellers.“

2. Der nachfolgende § 10 wird unnummeriert in § 11.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 10. Dezember 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Jahrmarkt in der Stadt Freilassing Vom 10. Dezember 2019

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Jahrmarkt in der Stadt Freilassing vom 1.7.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 29.7.2003, Bek.-Nr. 6, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 35 vom 26.8.2003, Bek.-Nr. 1, geändert durch Satzung vom 3.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44 vom 10.11.2009, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird folgender neuer § 25 ergänzt:

„§ 25

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Für die Bewerbung auf Zuteilung eines Standplatzes am Jahrmarkt ist es erforderlich, dass der Bewerber folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt:

- a) Vor- und Nachname des Bewerbers,
- b) Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, etc.) des Bewerbers.“

2. Der nachfolgende § 25 wird unnummeriert in § 26.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 10. Dezember 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk Vom 10. Dezember 2019

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2017 (Bek.-Nr. 7), wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 Abs. 2 Satz 1 wird neu formuliert wie folgt:**

„Die Grundgebühr beträgt jährlich 13,00 € netto je 1.000 KJ/h Anschlusswert.“

2. In § 10 Abs. 3 wird die Zahl „42,12“ durch die Zahl „57,65“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Freilassing, den 10. Dezember 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 10. Dezember 2019

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 30.7.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 6.8.2019 (Bek.-Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. **Der derzeitige Text des § 4 wird Abs. 1.**

2. **Es wird folgender neue § 4 Abs. 2 angefügt:**

„(2) Bei Einstellung des Betriebes oder Änderung der Öffnungszeiten werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet bzw. gemindert.“

3. **§ 7 Abs. 2 wird neu formuliert wie folgt:**

„(2) Die Belegungspläne werden von der Stadt jährlich unter Einbindung der örtlichen Schulen, Sportvereine und Bildungsträger festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben; die Entscheidung über die Belegung trifft allein die Stadt Freilassing. Eine Weitergabe von Belegungszeiten an Dritte ist untersagt.“

4. **§ 18 Abs. 5 Buchstabe e) wird neu formuliert wie folgt:**

„e) Bei Freigabe der Sprunganlagen ist das Schwimmen und Tauchen, soweit es nicht im Zusammenhang mit dem Sprungvorgang erfolgt, untersagt.“

5. **§ 27 Abs. 6 wird neu formuliert wie folgt:**

„(6) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers bzw. Besuchers, bei der Benutzung des Schrankes bzw. des Faches insbesondere diesen/s zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und das Eingangsmedium sorgfältig aufzubewahren.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 10. Dezember 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon Vom 10. Dezember 2019

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 30.7.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32 vom 6.8.2019 (Bek.-Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. bei § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „B“ (d. h. die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises erhalten freien Eintritt.“

2. bei § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kinder, die zusammen mit einer Begleitperson das Bad besuchen, erhalten einen Transponderchip, auf dem kein Betrag gebucht werden kann.“

3. § 7 Ziffer 1 Buchstabe d) erhält folgende neue Fassung:

„d) geschlossene Schulklassen von auswärtigen Gemeinden pro Schüler und Lehrer außerhalb des öffentlichen Badebetriebes 2,00 Euro“

4. § 7 Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung:

„4. Kindergeburtstagsfeier (Belegung Aufenthaltsraum maximal eine Stunde)

| | |
|---|---------|
| Reservierungsgebühr (Der Betrag wird beim Eintrittsgeld angerechnet.)“ | 20,00 € |
|---|---------|

5. nach § 8 Abs. 1 wird folgender neue Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle durch die VHS Rupertiwinkel betragen für

| | |
|---|----------|
| a) die Dreifachhalle je Hallenteil pro Stunde | 10,00 € |
| b) den Mehrzweckraum pro Stunde | 10,00 €. |

Die Berechnung erfolgt je angefangener halben Stunde.“

6. § 8 Abs. 2 wird § 8 Abs. 3 und erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Für Freilassinger Vereine und Einrichtungen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing ist die Nutzung gebührenfrei.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 10. Dezember 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Markt Berchtesgaden

Grundsteuer für 2020

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2020 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2020 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2020 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2020 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2020 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei

Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der/des Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Berchtesgaden, den 11. Dezember 2019
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Ainring

Außenbereichssatzung Gehring Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Außenbereichssatzung Gehring gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, Zimmer 105 und 106, 83404 Ainring, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Sie kann dort eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Außenbereichssatzung Gehring tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de - Aktuelles - Bebauungspläne - Satzung „Gehring“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Sind durch die Aufstellung der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnenden Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ainring, den 11. Dezember 2019
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Ainring

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ainring (Kostensatzung) Vom 10. Dezember 2019

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Ainring erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das als Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ainring, den 10. Dezember 2019
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

| Tarif-Gruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|--------------|-----------|---|---|
| 0 | | Allgemeine Verwaltung | |
| 00 | | Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor. | |
| | 000 | Anordnungen für den Einzelfall: | 15 bis 600 € |
| | 001 | Beglaubigungen¹: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden | |
| | | 1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind | 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € |
| | | 2. Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. | 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10,- € |
| | | 3. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind. | 5 € im Einzelfall |
| | | | Werden mehrere Abschriften Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden. |
| | 002 | Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung | 5 bis 75 € |
| | 003 | Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, die Gewährung von Einsicht in Niederschriften über öffentliche Gemeinderatsitzungen und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne | 1,- € je Akte oder Buch, mindestens 10,- € |
| | 004 | Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde | 10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € |
| | | 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 5 bis 60 € |
| | 005 | Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift | 10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,- €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15,- €. |

| Tarif-Gruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|--------------|-----------|--|--|
| 02 | 006 | Niederschriften:ⁱⁱ | 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde |
| | 007 | Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern oder sonstigen amtlichen Unterlagen 1. Fotokopien und Ausdrücke (schwarz/weiß) je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 2. Farbausdrucke je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das Fünffache erhöht werden. | 0,50 €, ab 5. Seite 0,30 € 1,00 €, ab 5. Seite 0,70 € 1,00 €, ab 5. Seite 0,50 € 1,50 €, ab 5. Seite 1,00 € |
| | 008 | Bereitstellung von Dokumenten auf elektronischem Weg (E-Mail, Datenträger) | 10 bis 20 € |
| | 009 | Benutzung des gemeindlichen Archivs Gebührenfrei ist, wenn die Benutzung des Archivs a) für Zwecke der Kommunalverwaltung b) der Bildung c) allgemeiner, insbesondere historischer Informationsvermittlung sowie d) der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft dient. Außerdem besteht Gebührenfreiheit, wenn die Benutzung des Archivgutes im gemeindlichen Interesse liegt. Gebühr für die Benutzung des Archivs bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft Kopien, Abzüge, E-Mail, Abgabe auf Datenträger | Je angefangene halbe Stunde 17,00 € Kosten nach den Tarif-Nr. 001 - 008 |
| | | Besondere Amtshandlungen | |
| | | Hauptverwaltung | |
| | 020 | Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO) | 10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) |
| | 021 | Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren 1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst | 12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) ½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 15,-€ 15,- € bis 250,- € |

| Tarif-Gruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|--------------|-----------|---|--|
| 03 | | Finanzverwaltung | |
| | 031 | Anmahnung rückständiger Beträge ⁱⁱⁱ | 5 bis 150 € |
| 1 | | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | |
| 11 | | Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) | |
| | 110 | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 15 bis 1.250 € |
| | 111 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ^{iv} | 15 bis 600 € |
| 12 | | Feuerbeschau | |
| | 120 | Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV-) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden | Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 € |
| | 121 | Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) | Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 122 | Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) | 15 bis 1.000 € |
| 2 | | Schulwesen - Schülerbeförderung | |
| | 210 | Erteilung einer Bescheinigung über die Fahrtberechtigung | Kostenfrei |
| | 220 | Ersatzbescheinigung | 15 € |
| 6 | | Bau- und Wohnungswesen | |
| 61 | | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) | |
| | 610 | Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, § 24 ff. BauGB) | Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 611 | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) | Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 612 | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB | Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 613 | Versagung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB | Kostenfrei |
| | 614 | Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt | Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG |
| | 615 | Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) ^y | 5 bis 25 € |
| | 616 | Prüfung eines Entwässerungsplanes nach § 10 Abs. 2 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Ainring (Entwässerungssatzung –EWS-) | 50 bis 500 € |
| | 617 | Genehmigungsfreistellung nach Art 58 BayBO 1. Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO) 2. Vorzeitige Mitteilung bezüglich Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO) auf Antrag des Bauherrn 3. Erteilung einer isolierten Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) | Kostenfrei 50,- € bis 100,- € 50,- € bis 100,- € |
| 63 | | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) | |
| | 630 | Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) | 10 bis 150 € |

| Tarif-Gruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr Euro |
|--------------|-----------|--|--|
| 67 | 631 | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) | Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | | Straßenreinigung- und -sicherungsverordnung^{vi} | |
| | 670 | Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ^{vii} | 10 bis 375 € |
| 7 | 671 | Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ^{viii} | 10 bis 75 € |
| | | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | |
| 70 | | Allgemeine Amtshandlungen^{ix} | |
| | 700 | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 10 bis 400 € |
| | 701 | Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 10 bis 1.250 € |
| | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ^x | 10 bis 600 € |
| | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 10 bis 600 € |
| 73 | | Besondere Amtshandlungen | |
| | | Marktwesen (§69 GewO) | |
| | 730 | Zuweisung, Ausnahmegewilligung | 10 bis 150 € |
| | 731 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ^{xi} | 10 bis 150 € |
| 81 | | Wasserversorgung | |
| | 810 | Anordnung der Wassersperre ^{xii} | 10 bis 150 € |

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I vom 5.8.2003, GVBl. S. 528 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht.

³ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁴ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁵ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁶ Vgl. Verordnung der Gemeinde Ainring über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 1.1.1994, zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 1.12.1999.

⁷ Vgl. § 9 Abs. 1 der Verordnung

⁸ Vgl. § 9 Abs. 2 der Verordnung

⁹ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

¹⁰ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹¹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹² Vgl. § 23 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ainring (Wasserabgabesatzung – WAS-) vom 11.12.2018

Bek. Nr. 15

Gemeinde Ainring

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Gemeinde Ainring Vom 18.12.2018 (Abl. Nr. 51/2018):

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

§ 1

§ 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt monatlich 2,60 Euro je volles Kilowatt (kW) Anschlusswert.

§ 2

§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Arbeitsgebühr beträgt 6,4 Cent je verbrauchte Kilowattstunde (kWh).

§ 3

Inkrafttreten

- (1) § 1 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) § 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mitterfelden, den 10. Dezember 2019
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 16

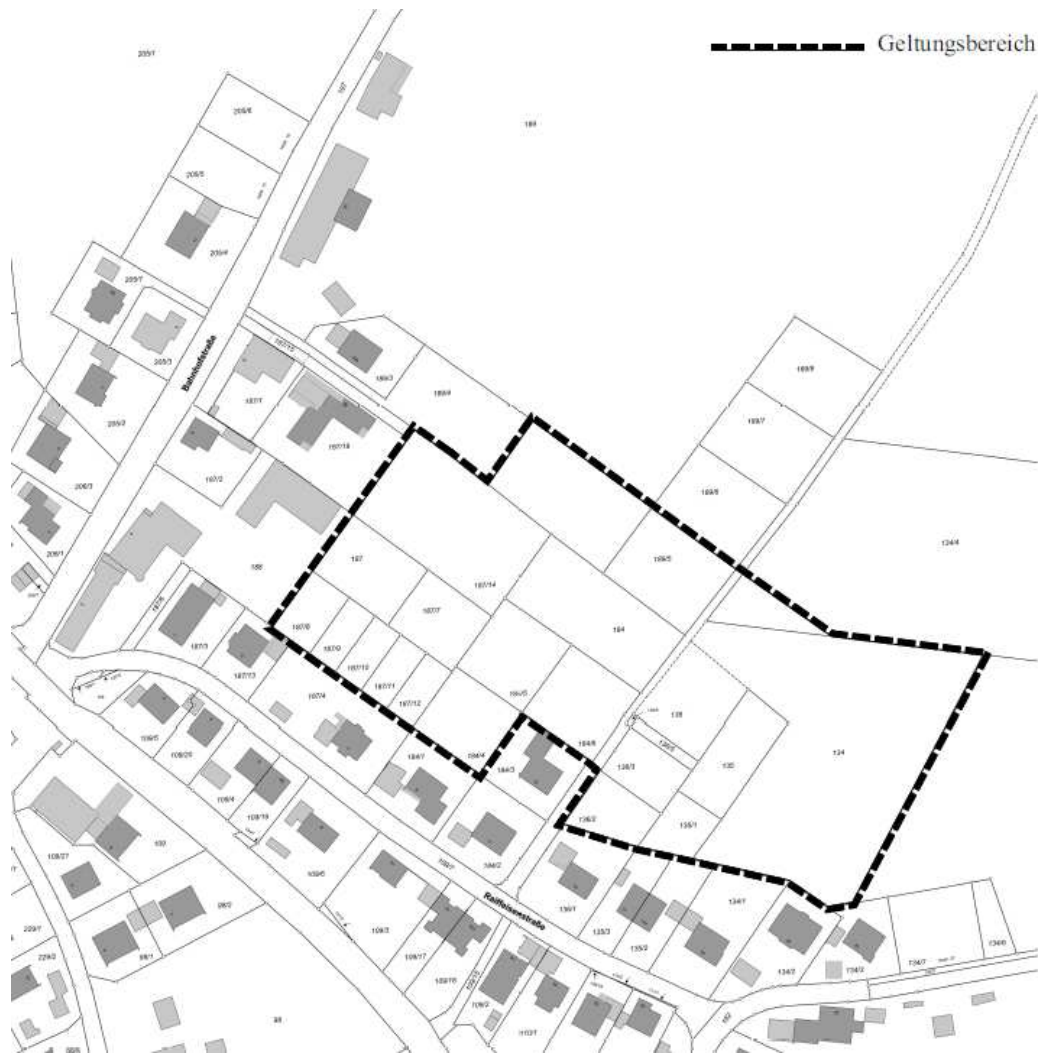
Gemeinde Saaldorf- Surheim

Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für ein Wohngebiet in Saaldorf nordöstlich der Raiffeisenstraße; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan für ein Wohngebiet in Saaldorf nordöstlich der Raiffeisenstraße gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs geschaffen werden. Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren in Ortsrandlage ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird in einem künftigen Verfahrensschritt frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zeitpunkt können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.



Saaldorf, den 11. Dezember 2019
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 17

Gemeinde Schönau a. Königssee

Grundsteuer 2020

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2020 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2020 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2020 zu je $\frac{1}{2}$ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2020 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht München,
Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Schönau a. Königssee, den 10. Dezember 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 18

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Vom 10. Dezember 2019

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Schönau a. Königssee, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen. Als Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (2) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung als Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung gestellt werden.

- b) Wohnungen, die von nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, aus beruflichen Gründen unterhalten werden, wenn sich die gemeinsame Wohnung am Hauptwohnsitz befindet.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Schönau a. Königssee in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.
- (5) Bestandskräftig verbeschiedene Steuerfälle bis einschließlich zum Steuerjahr 2018 werden als abgeschlossen angesehen. Wenn und soweit Zweitwohnungen bis einschließlich zum Steuerjahr 2019 noch nicht zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurden oder wenn Steuerbescheide für diesen Zeitraum noch nicht bestandskräftig sind, berechnet sich die Steuer nach der vorliegenden Satzung. Im Falle des Satzes 2 ist die Steuer auf den Betrag beschränkt, der sich bei der Anwendung der Satzung vom 22.11.2004, geändert durch die Satzung vom 12.12.2018, ergeben würde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
für den Anteil des jährlichen Mietaufwands bis 2.500 Euro = 15 %
für den Anteil des jährlichen Mietaufwands über 2.500 Euro bis zu 5.000 Euro = 20 %
für den Anteil des jährlichen Mietaufwands über 5.000 Euro = 25 %
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei tatsächlicher Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von
 - a) bis zu zwei Wochen 25 v. H.
 - b) bis zu einem Monat 50 v. H.
 - c) bis zu zwei Monaten 75 v. H.

der Sätze nach Abs. 1.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde Schönau a. Königssee setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist, bzw. wird, oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Schönau a. Königssee – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Schönau a. Königssee für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Schönau a. Königssee abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10 Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z. B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes - ergeben sich aus § 93 AO.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 22.11.2004 (Amtsblatt Nr. 49 vom 7.12.2004), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.12.2018 (Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2018), außer Kraft.

Schönau a. Königssee, den 10. Dezember 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
